

## Statuten ZKW

### Name und Sitz

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen ZKW "Zürcher Konferenz für Weiterbildung" besteht ein parteipolitisch unabhängiger, konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich im Kanton Zürich, am Wohnort der Präsidentin/ des Präsidenten.

### Zweck

#### Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Weiterbildung im Kanton Zürich zu fördern und weiterzuentwickeln, die Zusammenarbeit, Koordination und gegenseitige Information unter den Mitgliedern zu fördern sowie deren Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten.

Dies wird erreicht durch

- fachlichen Austausch
- Schaffung von Plattformen und Nutzen von Medien zum Informationsaustausch
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Kontakte zu Weiterbildungsorganisationen im In- und Ausland
- Den Auftritt als Fachorganisation gegenüber den Behörden
- Politisches Lobbying

### Mitgliedschaft

#### Art.4 Mitgliedschaft

Mitglieder der ZKW können natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft) und juristische Personen (Kollektivmitgliedschaft ) werden,

- die sich in der Weiterbildung betätigen
- die Weiterbildungsangebote im Kanton Zürich durchführen
- die die Vereinsanliegen unterstützen

#### Art. 5 Aufnahme

Ueber die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### Art. 6 Austritt

Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **Art. 7 Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten und dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Vorstandsentscheides, zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag für juristische Personen ( Kollektivmitglieder) ist abhängig von den Teilnehmer/innen-Lektionen (TL) einer Organisation. Er beträgt

- Fr. 200.-- bis 10'000 TL
- Fr. 400.-- 10'000 TL- 100'000 TL
- Fr. 600.-- ab 100'000 TL

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen (Einzelmitglieder) beträgt Fr. 100.--

## **Organe**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe der ZKW sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, spätestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand. Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

### **Art. 12 Stimmrecht**

Einzel- und Kollektivmitglieder sind je mit einer Stimme stimmberechtigt. Von den Kollektivmitgliedern können zusätzliche Delegierte ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **Art. 13 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei der Revision der Statuten und der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Revision der Statuten
- Auflösen des Vereins

### **Vorstand**

#### **Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern im Kanton Zürich tätiger privater, staatlicher und halbstaatlicher Weiterbildungsinsitutionen, Vertreterinnen und Vertreter von Zürcher Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten (mindestens 40%).

#### **Art. 16 Amtsdauer des Vorstandes**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Umsetzung von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes
- Leiten des Vereins
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über Entschädigung für die Vorstandsarbeit

### **Kontrollstelle**

#### **Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer und Aufgaben der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.

### **Finanzierung**

#### **Art. 19 Finanzmittel**

Die Einnahmen der ZKW setzen sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- zusätzlichen freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern
- Beiträgen von privaten und staatlichen Institutionen
- Erträgen aus eigener Tätigkeit und eigenen Veranstaltungen

## Verschiedene Bestimmungen

### Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 21 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der ZKW wird nach der Liquidation das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung überwiesen.

### Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2006 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Zürich, denn 11. Mai 2006

Unterschriften der Gründenden

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----

-----